

## Kleinprojekte Revitalisierung Vorgehen und Anforderungen

### Ausgangslage

Im vorliegenden Dokument werden die Anforderungen an Kleinprojekte Revitalisierung (z.B. Bachöffnungen) aufgezeigt. Solche Projekte sind in der NFA-Programmvereinbarung Revitalisierung vorgesehen.

Die bisher über das 'Lebensraumprojekt Wiesenbäche' über die Dienststelle uwe geförderten Kleinprojekte sollen in Zukunft als Kleinprojekte Revitalisierung umgesetzt werden.

### Projektunterlagen

- Die Unterlagen sind gemäss den drei Checklisten NFA Revitalisierung (Dossier, Technischer Bericht, Planbeilagen) einzureichen. Die Unterlagen können in Bearbeitungstiefe und Umfang an das Projekt angepasst werden und sollen im Verhältnis zum Umfang des geplanten Kleinprojektes stehen. Die Anpassungen sind frühzeitig mit der/dem zuständigen ProjektleiterIn vif abzusprechen.
- Mit den Unterlagen ist ein Situationsplan „Baulinien und Gewässerraum“ abzuliefern. Im vereinfachten Verfahren ist darin jedoch nur der Gewässerraum darzustellen (keine Baulinien). Der Plan bildet den Nachweis für die Ausscheidung des Gewässerraums (Subventionstatbestand).
- Für den Umgang mit Boden ist das Merkblatt "Bodenschutz bei Weiher-Projekten und Renaturierungen von Kleingewässern" der Dienststelle uwe zu berücksichtigen.
- Für die hydrologischen Untersuchungen – Hochwasserabschätzung steht beim Kanton Luzern eine Applikation 'Berechnung Teileinzugsgebiete' zur Verfügung. Für ProjektbearbeiterInnen kann ein direkter Zugang zur Applikation eingerichtet werden (uwe oder vif). Bestehende Grundlagen wie Gefahrenbeurteilungen oder Hydrologiestudien sind zu berücksichtigen.

### Verfahren (nach Wasserbaugesetz WBG bzw. Wasserbauverordnung WBV)

- Kleinprojekte von Revitalisierungen sind nach dem Verfahren gemäss Wasserbaugesetz umzusetzen. Für kleinere Gewässer kann der Kanton Luzern gemäss Gesetz (§ 19 WBG) die Aufgabe (Bauherrschaft) den Gemeinden oder Interessierten (Private, Stiftungen,...) übertragen.
- Der Regierungsrat entscheidet über das Wasserbauprojekt und die öffentlich rechtlichen Einsprachen. Er erlässt zugleich alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden (§ 22b WBG [konzentrierter Entscheid]. Er regelt in seinem Entscheid abschliessend die Finanzierung bzw. den Kostenteiler (§ 20 WBG). Die Oberaufsicht bleibt beim Kanton.
- Das Verfahren ist abhängig von der Projektgrösse sowie der Raumplanung der Gemeinde, denn mit einem Wasserbauprojekt ist zwingend der erforderliche Gewässerraum festzulegen. Ist der Gewässerraum im Zonenplan der Gemeinde bereits festgelegt, können die Projekte in der Regel im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren durchgeführt werden (Be-

schreibung siehe unten). Andernfalls gilt das Verfahren gemäss § 20 WBG mit öffentlicher Projektauflage und Aussteckung des Vorhabens.

- **Projektbewilligungsverfahren § 22 ff WBG:**

Mit den Projektunterlagen ist zusätzlich ein Baulinienplan mit den erforderlichen Baulinien zur Freihaltung und Festsetzung des Gewässerraums einzureichen. Die Baulinien werden gemäss Planungs- und Baugesetz PBG behandelt und müssen dementsprechend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Für das Wasserbauprojekt gilt das Verfahren gemäss WBG und das Dossier muss nur 20 Tage aufgelegt werden. Die Auflagen der beiden Dossiers werden so terminiert, dass sie den gleichen Endtermin haben.

- **Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren § 22c WBG:**

*Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren*

Für die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichneten Projekte, über die in einem vereinfachten Projektbewilligungsverfahren entschieden werden kann, gilt abweichend von den Bestimmungen in den §§ 20 und 22 ff., dass

- a. das Projekt nicht auszustecken ist,
- b. das Projekt weder öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen ist,
- c. das Projekt den Anstössern gemäss § 22 Absatz 3 und weiteren betroffenen Grundeigentümern, die dem Vorhaben nicht durch Unterschrift zugestimmt haben, mit dem Hinweis bekannt zu geben ist, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können,
- d. der Regierungsrat oder das zuständige Departement die Kosten des Wasserbauprojekts aufteilt und über das Projekt und die Einsprachen entscheidet.

Den Projektunterlagen ist somit eine Liste der Grundeigentümer und Anstössern mit Unterschrift zur Zustimmung beizulegen. Anstösser, die dem Projekt nicht zustimmen, sind im Bewilligungsverfahren anzuschreiben mit dem Hinweis zur Einsprachemöglichkeit innert 10 Tage. Das Vorhaben wird den kantonalen Dienststellen zur Stellungnahme unterbreitet (§ 22 Abs. 3). Es sind 5 Exemplare einzureichen.

Im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren abzuwickeln sind insbesondere (§3 WBV);

*§ 3 Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren*

1 Wenn keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen, kann im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren nach § 22c des Wasserbaugesetzes entschieden werden über

- a. örtlich begrenzte Wasserbauprojekte mit wenigen, eindeutig bestimmbareren Betroffenen,
- b. Wasserbauprojekte, die das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken,
- c. Wasserbauprojekte mit Baukosten bis 200'000 Franken,
- d. andere Wasserbauprojekte, wenn sich dies bei der Prüfung im Einzelfall rechtfertigt

## **Finanzierung**

- Wasserbauprojekte werden über Bundesbeiträge, Kantonsbeiträge, Beiträge der Gemeinde sowie Interessensbeiträge finanziert. Die Bundesbeiträge für Revitalisierungen richten sich nach den Kriterien des Bundes (siehe Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen, BAFU).
- Bringt das Vorhaben vorwiegend einem beschränkten Kreis von Interessierten Vorteile, kann der Regierungsrat davon absehen, Staats- und Gemeindebeiträge festzusetzen (§ 20 WBG Abs.3). Damit können bei fehlenden Mitteln bzw. Priorität aus Sicht der öffentlichen Hand Vorhaben umgesetzt werden, die vollständig durch Dritte (Umwelt-Fonds, Stiftungen) finanziert werden.
- Sind Gelder Dritter vorhanden (Umwelt-Fonds, Stiftungen), werden diese als Vorwegbeitrag abgezogen und die Nettobeiträge werden unter Bund, Kanton, Gemeinde und Interessierten aufgeteilt.

- Der Regierungsrat regelt die Finanzierung/Kostenteiler in der Projektbewilligung. In den Erwägungen des RRB ist zu erläutern, ob Vorwegbeiträge Dritter vorhanden sind.
- Die Gemeinde ist vor der Projektbewilligung anzuhören.

### **Betreuung**

Kleinprojekte Revitalisierung werden in der Dienststelle vif durch Sylvia Durrer (Tel direkt 041 318 11 35, eMail sylvia.durrer@lu.ch ) betreut.

|   |            |  |            |
|---|------------|--|------------|
| ☞ | Vergleiche | Checkliste NFA Revitalisierung Dossier             | FO 905_003 |
|   |            | Checkliste NFA Revitalisierung Technischer Bericht | FO 905_004 |
|   |            | Checkliste NFA Revitalisierung Planbeilagen        | FO 905_005 |
|   |            | Subventionierung BAFU                              | FO 902_001 |
|   |            | Handbuch NFA Revitalisierungen                     | FO 990_002 |